

Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Felldorf" in Starzach, Ortsteil Felldorf

Zusammenstellung der eingegangene Anregungen im Rahmen nochmaligen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 01.02.2016

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
1	Netze BW, Schreiben vom 27.01.2016	Keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Stellungnahme vom 11.06.2015. Möchten weiterhin am Verfahren beteiligt werden		

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
2	Unitymedia BW GmbH, Kassel Schreiben vom 16.06.2015 bzw. Mail vom 29.01.2016	Keine Einwände. Stellungnahme vom 16.06.2015 gilt unverändert weiter.		

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
3	Regionalverband Neckar-Alb, Schreiben vom 04.02.2016 und Mail vom 18.02.2016	Mit Schreiben vom 03.07.2015 haben wir eine Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans abgegeben, die weiterhin gilt. Wie darin aufgezeigt, ist das Vorhaben mit den raumordnerischen Festlegungen vereinbar, wenn die untere Naturschutzbehörde feststellt, dass keine naturschutzlichen Ziele gegen die Ausgrenzung der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet sprechen. Aus den übersandeten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Ausgrenzung der Vorhabenfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Wir bitten um Klärung. Eine endgültige Stellungnahme kann erst danach erfolgen.	Mittlerweile liegt der Entwurf zur Änderung der Verordnung zum LSG vor. Mit der Änderung wird das Plangebiet aus dem LSG ausgegrenzt. Derzeit läuft die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, die Frist für entsprechende Stellungnahmen endet am 30.09.2016	Kenntnisnahme

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
4	RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 12.02.2016	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und Bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		<p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Die geotechnischen Hinweise und Anregungen der LGRB-Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sportplatz Felldorf“ vom 30.06.2015 (LGRB-Az. 2511/15-05076), die bereits in Ziffer 3 der Hinweise zum Bebauungsplan (Stand 09.12.2015) aufgenommen wurden, sind weiterhin gültig und sollten beachtet werden.</p> <p>Die im Textteil zum Bebauungsplan (Ziffer 2 der Hinweise) genannte, in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ausgewiesene alte Rutschung befindet sich nach fernerkundlicher Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells (DGM) westlich des</p>	<p>Wurden in die Textlichen Festsetzungen als Hinweis Nr. 3 aufgenommen</p> <p>Wurde in die Textlichen Festsetzungen als Hinweis Nr. 3 aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
5	RP Tübingen, Schreiben vom 22.02.2016	<p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 10.07.2016, Az.: 21-15/2471.2-07.4/Felldorf, wird Bezug genommen. Diese gilt weiterhin.</p> <p>Bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens über eine Bauleitplanung erforderlichen Ausgrenzung der Fläche aus dem LSG lässt sich aus den übersandten Unterlagen nur entnehmen, dass eine Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes beantragt wurde, nicht jedoch ob seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Ausgrenzung der Vorhabenfläche aus dem LSG erfolgen wird. Wir bitten insoweit um ergänzende Information.</p>	<p>Mittlerweile liegt der Entwurf zur Änderung der Verordnung zum LSG vor. Mit der Änderung wird das Plangebiet aus dem LSG ausgegrenzt. Derzeit läuft die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, die Frist für entsprechende Stellungnahmen endet am 23.09.2016.</p>	Kenntnisnahme
		<p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium -Abteilung Straßenwesen und Verkehr- erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bbauungsplan.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		<p>3. Belange des Naturschutzes</p> <p>Das Referat 55 hat keine Einwendungen gegen die Planung.</p> <p>Die Vorgaben der vorangegangenen Stellungnahme wurden bis auf die Verwendung des Formblattes weitgehend erfüllt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Abstimmung im Detail ist Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Das RP forderte in seiner damaligen Stellungnahme, die Belange des Artenschutzes zumindest auf der Grundlage des einschlägigen Formulars des MLR abzuarbeiten. Die Verwendung des Formblattes stellt eine Empfehlung dar. In den Hinweisen, die dem Formblatt vorangestellt werden, heißt es „Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen“. Das Form-</p>	Zustimmung

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
			blatt bringt keinen Erkenntnisgewinn. Daher wurde der Artenschutz im Umweltbericht verbal abgearbeitet.	
		<p>4. Belange des Bodenschutzes</p> <p>Seitens Referat 54.2 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Felldorf" der Gemeinde Starzach.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens ist vorgesehen, das vorhandene Gelände mit ca. 50.000 m³ Bodenmaterial aufzufüllen. Als Auffüllmaterial ist Bodenmaterial als Abfall zur Verwertung bis zu einer Schadstoffbelastung der Klasse Z 1.1 (nach VwV Boden) vorgesehen. U.E. sollte noch dargestellt werden, durch welche Maßnahmen die Einhaltung dieses Zuordnungswertes gewährleistet wird.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass bei einer Auffüllung von ca. 50.000 m³ = ca. 80.000 t mit einem Anlieferverkehr von rd. 4.000 LKW zu rechnen ist. Hierauf wird im Gutachten Nr. 2151941 zum Bebauungsplan unter Nr. 2 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ nicht eingegangen. Es wird unter Nr. 2.1.1 „Schutzgut Mensch“ lediglich ausgeführt: „Wäh-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da das eingebaute Bodenmaterial von einem anderen Ort angeliefert wird, ist es als Abfall einzustufen. Abfälle der Klasse Zuordnungs-kategorie Z 1.1 sind für den eingeschränkten offenen Einbau geeignet; bei Einhaltung des Wertes ist nach LAGA selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten. Die Maßnahmen zur Einhaltung des Zuordnungswertes werden i.d.R. in der Baugenehmigung festgelegt. Es wird vorgeschlagen, die Einhaltung des Wertes mittels Deklarationsanalyse nach LAGA M 20 durch den Anlieferer nachzuweisen. Material, dass die Anforderungen nicht einhält, ist abzulehnen. Die angenommenen Chargen sind einschließlich Deklarationsanalyse zu dokumentieren.</p> <p>Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die L 392 (Eyacher Straße), von der vor Beginn der Ortschaft ein Zuweg zum Baustellenbereich eingerichtet werden soll. Der Baustellenverkehr verläuft über diesen Zuweg und den Forstweg westlich des Plangebiets, außerhalb der Ortslage.</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>rend der Bauzeiten sind im Umfeld des Plangebiets baustellentypische Immissionen zu erwarten. Diese sind vorübergehend und nicht als erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu werten“.</p> <p>U.E. ist bei einem Anlieferverkehr von rd. 4.000 LKW mit Immissionen (Lärm, Staub, ...) zu rechnen, die eventuell doch als erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu werten sind. Dementsprechend sollte das Gutachten um Aussagen zu dieser Thematik ergänzt werden.</p>	<p>Ortsrand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Anwohner zu erwarten.</p>	
		<p>5. Belange des Forsts (Referat 82)</p> <p>Grundsätzliches Der im Umweltbericht aufgeführte „Scoping-Termin“ am 20.10.2015 fand leider ohne Beteiligung der höheren Forstbehörde statt, so dass mit nachfolgender Stellungnahme einige Punkte bzw. Fragen im Nachgang aufgeworfen werden, die man bereits im Vorfeld hätte klären können.</p> <p>I. Waldflächeninanspruchnahme Der BBP setzt auf ca. 1,7 ha Grünflächen fest, die bislang fast vollständig Wald im Sinne § 2 LWaldG sind. Rechtlich betrachtet, bilanziert sich durch die Festsetzung als Grünfläche die Waldinanspruchnahme somit auf 1,7 ha. Die Differenzierung der Grünfläche in „Öffentliche Grünfläche“ und „Grünfläche mit Pflanzgebot“ ist hinsichtlich der Bewertung nicht relevant. Da ausgeführt wird, dass auf einem Teil der Fläche wieder Wald entstehen soll, schlagen wir folgendes vor:</p> <p>Um das Gesamtvorhaben im BBP abbilden zu können, wird der Geltungsbereich belassen (vorbehaltlich evt. Änderungen aufgrund von Standsicherheitsberechnungen). Die Waldflächen, die nur befristet in Anspruch genommen werden sind in</p>	<p>Am 21. Juli 2016 fand ein Abstimmungstermin im Rathaus, mit Frau Grüntjens von der höheren Forstbehörde statt, bei dem die Stellungnahme des Forsts erläutert wurde.</p> <p>Die Anregung wurde in B-Plan und Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>diesem begründbaren Einzelfall als Waldflächen darzustellen. Alle übrigen Flächen werden als Grünflächen dargestellt.</p> <p>Aus der neuen Planung resultiert nun gegenüber dem Stand von 2015 eine weitaus größere Flächenbetroffenheit, die vor allem daraus resultiert, dass das Spielfeld auf dem Niveau vom alten Platz gebaut werden soll. Laut Lageplan Juni 2015 (erste Beteiligungsrunde) sind wir von einer Waldflächeninanspruchnahme von ca. 1,5 ha ausgegangen. Gegenüber dieser wurde der Geltungsbereich des BBP in Richtung Norden jetzt nochmals deutlich erweitert (siehe BBP-Lagepläne in der Gegenüberstellung). In den aktuellen Planunterlagen sind ca. 1,7 ha Waldfläche bilanziert. Da die Erweiterung des BBP-Geltungsbereiches augenscheinlich eine größere Differenz als 0,2 ha aufweist, wird um zweifelsfreie Flächenbilanzierung gebeten.</p> 	<p>Die Anregung wurde in B-Plan und Umweltbericht aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		 <p>Laut Planunterlagen gehen wir darüber hinaus davon aus, dass die abschließende Festlegung des Geltungsbereiches erst nach Vorliegen der Standsicherheitsberechnungen (als Grundlage zur Festlegung von Böschungshöhe bzw. Böschungsgeometrie) erfolgen kann.</p> <p>II. Fragen / Klärungsbedarf</p> <p>Das neue Spielfeld soll auf gleichem Niveau wie das bestehende Gelände angelegt werden. Dadurch werden massive Erdauftragungen sowie eine Erweiterung des Geltungsbereichs notwendig. In diesem Zusammenhang bedürfen folgende Punkte noch einer Klärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Planunterlagen ist an mehreren Stellen von mächtigen Aufschüttungen die Rede, ohne diese zu quantifizieren. Lediglich der Behandlung der Stellungnahmen kann entnommen werden, dass 50.000 m³ in einer Mächtigkeit von 8m aufgetragen werden sollen. Angesichts der Ausführungen im Umweltbericht (Böschungen mit Höhen von 15m bzw. 25m, verbunden mit dem erweiterten Geltungsbereich) gehen wir von einer kalkulierten Mindestmenge aus. => Die Dimension der Erdaufschüttung und die damit verbundenen Auswirkungen (Anlieferung des Materials) sind im 	<p>Der Geltungsbereich des B-Plans wird nicht verändert. Die Standsicherheit der befristet in Anspruch genommenen Waldfläche ist mit einer Böschungsneigung von 1:3 gewährleistet.</p> <p>Die Berechnungen zur Ermittlung der zur Auffüllung anstehenden Massen wurden durch das Planungsbüro auf der Basis der Schnitte, diese wiederum auf der Grundlage des Lageplanes zum Bebauungsplan, ermittelt. Demzufolge ergibt sich eine Masse von 50.000 m³.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>- Die zu erteilende befristete Waldumwandlungsgenehmigung bedingt bestimmte Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Geländeprofils und der Wiederaufforstung (weitergehende Informationen siehe“ Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE „Forstliche Rekultivierung“, 3. Auflage 2011“). => Details werden abschließend in der Genehmigung festgelegt, die wichtigsten Punkte sollten jedoch auch bereits im Umweltbericht aufgegriffen und evtl. Widersprüche bzw. Unklarheiten zum Umweltbericht bereinigt werden. Im Einzelnen sind dies:</p> <p>a. Der Holzeinschlag sowie die ggf. vorgesehene Flächenrodung sind bodenschonend, d.h. die Holznutzung ist von Rückegassen aus und die Flächenrodung bei trockener oder Frostwitterung, durchzuführen. => bitte in den Umweltbericht aufnehmen.</p> <p>b. Der humose Oberboden ist vor Abbaubeginn abzutragen und an geeigneten nicht vernässenden Stellen in Mieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung zwischen zu lagern. Die Arbeiten sind bei trockener Witterung oder bei tief durchgefrorenem Boden mit hierzu geeigneten Maschinen mit geringem Bodendruck durchzuführen. => bitte im Umweltbericht ergänzen.</p> <p>c. Als Voraussetzung für die Wiederaufforstung wird die ausreichende Qualität und Eignung der vorbereiteten Fläche mittels eines Standortgutachtens nachgewiesen. => bitte in den Umweltbericht aufnehmen.</p> <p>d. Die Wiederaufforstung ist in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde mit natur-</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>nahen, standortgerechten Baumarten mit forstlich üblichen Pflanzsortimenten und Pflanzverbänden vorzusehen. => Im Umweltbericht Kap. 2.1.6 ist aufgeführt, dass Bäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm gepflanzt werden sollen. Dies muss korrigiert werden.</p> <p>e. Der Einbau des Erdmaterials (kulturfähiger Unterboden und humoser Oberboden) ist in Mächtigkeit von ca. 1,5m verdichtungsfrei bei geeigneter Witterung durchzuführen => im Umweltbericht ist ausgeführt, dass die Anforderungen an die Verfüllung einen hohen Verdichtungsgrad bedingen. Dies steht im Widerspruch zu den forstfachlichen Standards und muss geklärt werden.</p> <p>f. Böschungswinkel dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1:3 angelegt werden. => bitte in den Umweltbericht aufnehmen.</p> <p>g. Sofern die Fläche nicht in Gemeindeeigentum übergeht, ist zur Gewährleistung der Wiederaufforstungsverfügung eine Sicherheit, in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 25.000 EUR/ha vor Beginn des Holzeinschlags bei der höheren Forstbehörde zu hinterlegen.</p> <p>- Zur Begründung der niveaugleichen Planung des Spielfeldes wird ausgeführt, dass die Barrierefreiheit und eine durchgängige Pflege der beiden Spielfelder erreicht werden soll. => Angesichts des enormen Erdauftrags bitten wir um nachvollziehbare Erläuterung. Barrierefreier Zugang besteht zum einen aktuell zum bereits bestehenden Spielfeld und zum anderen könnte auch für ein tiefer gelegenes Spielfeld der Zugang geschaffen werden.</p>	<p>Die Anforderung zur verdichtungsfreien Herstellung der oberen 1,5 m wird aufgenommen. Das darunter liegende Erdmaterial wird verdichtet eingebaut.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Hinterlegung der geforderten Bankbürgschaft hat durch den Bauherrn (Auffüllung) zur erfolgen.</p> <p>Die Ausführungen werden in den Umweltbericht übernommen bzw. sind auch in der Begründung dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>- Die Spielfeldgröße hat sich gegenüber dem ersten Planentwurf nicht verringert. Zur Spielfeldgröße wird lediglich ausgeführt, dass eine bestimmte Größe erforderlich ist, um für die vorgesehenen Spiele zugelassen zu werden. Da das unmittelbar angrenzende Spielfeld bereits die erforderlichen Abmessungen aufweist, könnten Spiele auch dort durchgeführt werden und das neue Spielfeld vor allem für Trainingszwecke und als Bolzplatz genutzt werden. => Es wird um kurze Erläuterung gebeten, inwiefern organisatorische Überlegungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs Richtung Norden ist evtl. gesetzlicher Bodenschutzwald betroffen. => Um Prüfung wird gebeten.</p> <p>Im Geltungsbereich des angrenzenden und überlappenden BBP „Fuchsgrube Änd. und Erw.“ sind Grünflächen ausgewiesen. Aktuell sieht die Planung für den Überlappungsbereich auf einer Teilfläche im Norden die Auffüllung und Wiederaufforstung vor. => Es wird um Prüfung gebeten, inwiefern dies mit den Bestimmungen des bestehenden BBP vereinbar ist. Hinweis: Formal ist eine Aufforstungsgenehmigung zu beantragen und die Fläche müsste im BBP als Wald dargestellt werden.</p> <p>Neben anderen Kapiteln des Umweltberichts muss insbesondere das Kap. 1.4.6 „Waldumwandlung“ überarbeitet werden.</p> <p>III. Rechtliche Rahmenbedingungen</p>	<p>Der neue Sportplatz wird nicht nur als reiner Ausweichsportplatz benötigt sondern, um den vorhandenen Sportplatz entlasten zu können, auch für Verbandsspiele benötigt. Für diese gelten dann auch großemäßige Mindestanforderungen.</p> <p>Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, am Böschungsfuß, wird auf ca. 173 m² ein Bodenschutzwald überplant, der aufgrund der steilen Geländeneigung, als Schutz gegen Hangrutschungen ausgewiesen wurde. Nach Abschluss der Geländemodellierung soll an der Stelle wieder Wald entstehen, der die Schutzfunktion wieder erfüllen kann.</p> <p>Die Grünfläche des überplanten B-Plans bleibt auch im aktuellen B-Plan eine Grünfläche.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Ebene des Bebauungsplans auszugleichen. Plan-externe Maßnahmen müssen auf Grundstücken der Gemeinde verwirklicht oder durch einen öffentlich – rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt Tübingen abgesichert werden. Des Weiteren ist der Erfolg durch ein qualifiziertes Monitoring sicherzustellen.</p> <p>Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ werden umschrieben, aber nicht bewertet. Problematisch ist die Anhebung des Geländeniveaus auf Achshöhe 509,5 m ü. NN. Wo bisher das Gelände nahezu eben bzw. in sanften Wölbungen zum Eyachtal hin abfällt, entsteht im Zuge der geplanten Auffüllung ein Tafelberg, der über 3 Jahrzehnte die Topografie überformen und das Landschaftsbild an der Nahtstelle zum LSG Oberes Neckartal negativ prägen wird.</p> <p>Die Böschungen entlang der Südseite sind hoch und steil und müssen teilweise mit bis zu 3 m hohen Blocksteinmauern abgefangen werden: vgl. QP 0+053 (1:1 / rd. 9 m) und QP 0 + 101 (1:1,5 / rd. 5 m). Dazu kommen Ballfangzäune, die hinter den Toren jeweils 6 m hoch und 40 m lang sind. Die übrigen Seitenlängen des Spielfelds sind mit 2 m hohen Ballfangzäunen umsäumt.</p> <p>Die neu geschaffenen Böschungen werden mit gebietsheimischen Laubhölzern bepflanzt, so dass Wald bzw. Feldgehölz-typische Bäume und Sträucher das künstliche Plateau samt Ballfangzäunen langfristig umschließen. Es dürfte 20 bis 30 Jahre dauern, bis diese Wirkung hinreichend eintreten wird.</p>	<p>Bierlingen, innerhalb eines Biotopkomplexes durchzuführen. Die Maßnahme wurde bereits mit dem LRA Tübingen, UNB abgestimmt. Konkrete Planungen stehen noch aus.</p> <p>Den Ausführungen wird gefolgt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird voraussichtlich erheblich sein. Sie kann nicht durch Maßnahmen ausgeglichen werden. Allerdings wird sie langfristig durch Aufforstungen bzw. Bepflanzungen der Böschungen gemindert, indem sie den Sportplatz, der sich als landschaftsuntypisches Element in den bisherigen Außenbereich schiebt, maskieren.</p> <p>Um die erst langfristige Wirkung der Aufforstungen bzw. Bepflanzungen auszugleichen, ist z.B. eine Erhöhung der Umtriebszeit um die genannten 20 bis 30 Jahre, auf einer dem Geltungsbereich entsprechenden Fläche im angrenzenden Wald möglich. Da dieser in Privatbesitz ist, wird angeregt, entsprechende Gespräche zwischen Gemeinde und Eigentümer zu führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>Die Auswirkungen in der Übergangszeit müssen in der Eingriffs/Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Um Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Wald- und Feldgehölze nur im Zeitraum November bis Februar gerodet werden: vgl. Umweltbericht S. 23 / M 2. Die Realisierung des Vorhabens verschiebt sich somit in das Winterhalbjahr 2016/17.</p> <p>Auf S. 25 des Umweltberichts wird dargelegt, dass im weiteren Umfeld des Plangebiets 71,5 ar Flächen naturnah aufgeforstet werden sollen. Mit dieser Zielvorgabe soll die forstrechtliche Kompensation zugleich als naturschutzrechtliche Kompensation gewertet werden.</p> <p>Das Landratsamt wurde bisher nicht im Verfahren zur Waldumwandung beteiligt. Eine frühzeitige Beteiligung ist anzuraten, damit die doppelte Kompensationswirkung erzielt und agrarstrukturelle Belange beachtet werden können.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Oberes Neckartal muss im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgehoben werden, damit dieser rechtskräftig werden kann. Die Gemeinde wird zusammen mit Behörden, Infrastrukturunternehmen, Verbänden u.a. Trägern öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.</p> <p>Auf Anregung der Flurneuordnung und der Gemeinde haben wir den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebiets auf allen vier Höhengemarkungen Starzachs überprüft und Korrekturen mit einem Flächenumfang von rd. 80 ha und ausgegli-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets-VO wurde eingeleitet und soll im Verlauf des Oktober 2016 abgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>chener Bilanz (jeweils 40 ha Teilaufhebung / Erweiterung) zur Diskussion gestellt. Wir werden im Einvernehmen mit der Gemeinde entscheiden, ob diese große Lösung oder eine zeitlich gestraffte kleine Lösung weiterverfolgt wird.</p>		
		<p>II. Forst</p> <p>Hinweis:</p> <p>Stellungnahme erfolgt durch die Forstdirektion im Regierungspräsidium Tübingen.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		<p>III. Landwirtschaft</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die untere Landwirtschaftsbehörde bittet um weitere Beteiligung im Rahmen der Konkretisierung des Ausgleichs für das durch die Planungen entfallende Landschaftsschutzgebiet.</p>	Weitere Beteiligung im Verfahren ist vorgesehen.	Kenntnisnahme
		<p>IV. Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Hinweise:</p> <p>Das Plangebiet liegt zum größten Teil im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden).</p> <p>Es orientiert sich an den Grenzen der vorläufigen Besitzeinweisung, die im Jahr 2010 erfolgte. Der größte Teil der Fläche gehört sowohl im rechtsgültigen alten Bestand, als auch im neuen Bestand einer Privatperson. Baumaßnahmen sind nur mit dessen Einwilligung möglich.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
		<p>V. Umwelt und Gewerbe</p> <p>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Für die Geländeauffüllung ist rechtzeitig vorher ein Planungs- und Überwachungskonzept zu erstellen und mit dem Landratsamt abzustimmen.</p>	<p>Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geländeauffüllung wird durch den Bauherrn ein Planungs- und Überwachungskonzept erarbeitet auf der Grundlage der den Bebauungsplan als Anlage beigefügten Unterlagen. Diese bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lageplan mit Stationierung (Anlage 1) vom 22.08.2016- Querprofile (Anlage 2) vom 22.08.2016- Regelquerschnitt (Anlage 3) vom 22.08.2016	<p>Kenntnisnahme</p>